

Schutz der Kinder im Gesetz – die neuen Regelungen des reformierten SGB VIII

Fachtag der Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

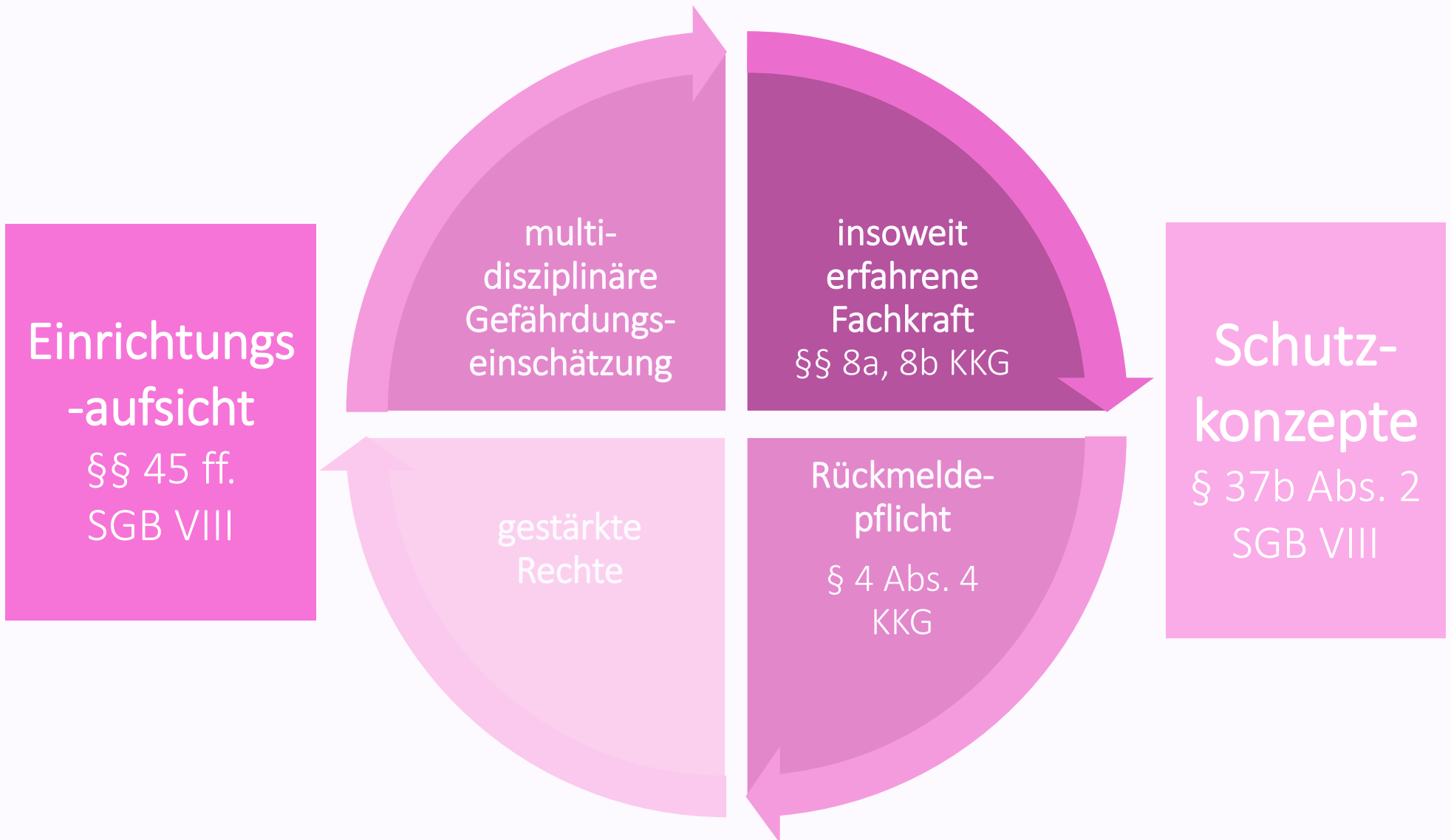
**Schutz von Kindern und Jugendlichen
in den stationären Hilfen zur Erziehung**

23. Juni 2021

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Kinderschutz



Kinderschutz Einrichtungsaufsicht

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Voraussetzungen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

- dürfte Ablehnung/Rücknahme in genannten Fällen gerichtsfest machen

Voraussetzungen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. zur Sicherung der Rechte **und des Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung **die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren der **Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten **innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden**.
- Schutzkonzepte auf dem Papier bereits vor KJSG Standard
 - Evaluation: nicht alle versprechen Verbesserungen
(empfehlenswert PräviKIBS, Derr et al., Kultur des Hinhörens, 2017; Ben und Stella – BeSt: www.dgfpi.de/kinderschutz/best-beraten-staerken.html oder www.benundstella.de/)
 - Leitung in Verantwortung, aus Konzept auf Papier gelebte Einrichtungswirklichkeit werden zu lassen

Voraussetzungen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. **Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt.** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

- Gesetzgeber markiert: „Damit Ihr es wisst, liebe Gerichte. Wir meinen es ernst!“

Einrichtungsbegriff (§ 45a SGB VIII)

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet. Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

- familienähnliche Betreuungsformen: Wir können auf Landesrecht gespannt sein
- Geht's hier um Schutz? Hm, ja. Vielleicht.

Einrichtungsbegriff (§ 45a SGB VIII)

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- anlassunabhängige oder anlassbezogene Prüfung?

Einrichtungsaufsicht kommt vorbei (§ 46 SGB VIII)

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

- anlassunabhängige oder anlassbezogene Prüfung?

Einrichtungsaufsicht kommt vorbei (§ 46 SGB VIII)

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, **während der Tageszeit**

1. (...)
2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

- Gespräche mit Kindern und Jugendlichen als klare Aufgabe markiert
- die Gespräche werden stattfinden
- die Kompetenzen für solche Gespräche brauchen Schulung

Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47 SGB VIII)

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich Erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

- Qualität der Arbeit in Einrichtungen wird öfter Thema werden
- Kompensation für oft fehlendes Interesse an Qualitätsentwicklung des örtlichen Jugendamts?

Hilfeplanung & Schutz in Pflegefamilien

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Ziele des BMFSFJ

Was soll sich verändern?

Wer ist gemeint?

1,1 Mio. mit Hilfen zur Erziehung
360.000 mit Behinderungen,
davon 260.000 mit Eingliederungshilfen
31.000 Careleaver ü. 18
3 – 4 Mio. Kinder mit psychisch-
oder suchtkrankem Elternteil

Grundsätze

§ 1 Recht auf
selbstbestimmte
Persönlichkeit

§ 4a Selbstvertretung
§ 8 Anspruch auf Beratung in
wahrnehmbarer Form
§ 9a Ombudsstellen

Leistungen

§ 20 Betreuung und
Versorgung in
Notsituationen
§ 41 Hilfen für junge
Volljährige
§ 41a Nachbetreuung

Anspruch nach § 27

- Kombination
unterschiedl.
Hilfearten mögl.
- HzE in Schule
als Gruppen-
angebote mögl

Verfahren

§ 36 HPL in wahrnehmbarer Form; für Geschwister,
Beteiligung nicht sorgeberechtigten Eltern
§ 36a niedrigschwellige Inanspruchnahme (28 u. 28a)
Beachtung Bedarfe aus JHPL
§ 36b Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang
§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, insbs. bei
FU
§37a Beratung und Unterst. der Pflegeperson
§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern in
Familienpflege
§ 37c Ergänzend bei Hilfen außerhalb der eigenen
Familie
§ 38 Auslandsmaßnahmen
§ 50 bei KWG-Verfahren HPL an Familiengericht
§ 1632 Abs. 4 BGB Verbleibensanordnung

Gewährleistung

§ 77 Qualitätsvereinbarungen auch für ambulante HzE
§ 78 AGs auch mit Selbstorganisierten Zusammenschlüssen
§ 80 JHPL inklusiv, niedrigschwellig und maßgeblich

§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat, und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

- Pflegefamilie als „absolute Organisation“ im Erleben von Kindern (Schröder et al., 2020; Lügde-Kommission, 2020)
- Schutzkonzepte in Pflegefamilien – welcher Träger hat das schon?
- Wer könnte die Vertrauensperson sein: Vormund*in? Lehrer*in? Verwandte?

Kinderschutz Kooperation

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Meldepflicht bei dringender Gefahr (§ 4 Abs. 4 KKG)

§ 4 KKG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1)-(2) (...)

(3) (...) Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) (...)

- Auslegung der Begrifflichkeit „dringende Gefahr“

multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

§ 8a SGB VIII. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) (...) Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- unzuverlässig gelebte Praxis gesetzlich markiert
 - fachlich zu gestalten („sofern erforderlich“, „in geeigneter Weise“)

§ 8a SGB VIII-E. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Kooperation kein Garant für Verbesserungen im Kinderschutz
„Ich sage immer, das Schwein wird nicht fatter, wenn man es dreimal am Tag wiegt.“ (Heinz Hilgers, Online-Kurs Gute Kinderschutzverfahren)
- quasi-experimentelles Klima in Kinderschutzorganisationen verbessert Ergebnisse für Kinder, aber keine Effekte bei Kooperation zwischen Kinderschutzakteuren (Glissom & Hemmelgarn, 1998)
- systemübergreifender Kooperation zwar gewisse Einsparungseffekte, aber keine besseren Ergebnisse für Kinder (Swenson et al., 2010)
- externe Koordination in Hilfeplanverfahren als Entlastung und erhöht im Schnitt Handlungssicherheit, in Fällen mit Kinderschutzimplikationen wird Unsicherheit der Fachkräfte erhöht; Mehr an Kooperation führt zu einem Weniger an Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Goldbeck et al., 2005).

multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung (§ 73c SGB V)

§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungs-untersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

- Kooperationsarbeit jetzt nicht mehr ehrenamtlich
- Wermutstropfen: nur finanziert bei Überschrift „Kindeswohlgefährdung“

insoweit erfahrene Fachkraft und Behinderung (§§ 8a, 8b SGB VIII)

§ 8b SGB VIII. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1)-(2) (...)

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

- Kompetenzaufbau für spezifische Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Aber wer hat sie? Und wie kann das breite Spektrum an Kompetenzen von wem aufgebaut und vorgehalten werden?

Rückmeldepflicht (§ 4 Abs. 4 KKG)

§ 4 KKG. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1)-(3) (...)

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

- gesetzliche Pflicht für bisher unzuverlässig gelebte Praxis
- Art und Weise fachlich zu gestalten

Stärkung der Rechte Betroffener

... eine Kinderschutzaufgabe für stationäre HzE

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

§ 4a SGB VIII. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch[,] sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

§ 4a SGB VIII. Selbstvertretung



- Coole Kiste!
- Möglichkeiten zur örtlichen und überörtlichen Selbstorganisation
- Verpflichtende Beteiligung auch in der AG 78 und im Jugendhilfeausschuss!
- Wen wollen Sie anregen/unterstützen: Careleaver, Carereceiver, „jugendamtsgeschädigte“ Eltern, unbegleitet Geflüchtete etc.
- Hält die stationäre HzE scharf kritische Rückmeldungen aus?
- Wie sind Sie vorbereitet, von dem Austausch auch zu lernen?

§ 8 SGB VIII. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

[...]

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

- Anachronismus aufgehoben
- Wo werden Kinder und Jugendliche bei Ihnen verstrickungsfrei vertraulich beraten?
- Verlässliche, erkennbare, vertrauensvolle Zugänge als Kernelement von Schutzkonzepten in stationären HZE

§ 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

- Länder in Verantwortung zur Gestaltung
- große Variationsbreite
- klare Präferenz für Organisation auf Landesebene

§ 41a SGB VIII. Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

- angemessener Zeitraum
- Häufigkeit der Beratungsangebote? Abwarten, ob sich junge Volljährige melden?

Das neue KJSG



Meysen | Lohse | Schönecker | Smessaert Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Herausgegeben von Dr. Thomas Meysen,
Katharina Lohse, Lydia Schönecker, Angela
Smessaert

Nomos, 2021, ca. 250 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-8487-7215-5

ca. 38,00 € inkl. MwSt.

www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-neue-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg-id-100281/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

